

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. Februar 1861.)

Für die Amtsdauer vom 1. April d. J. bis 31. März 1864 sind die Beamten der Telegraphendirektion wieder bestätigt worden, wie folgt:

Direktionsbureau.

- Als Direktor: Hr. Charles Louis Gurchod, von Crislier (Waadt);
 „ I. Sekretär und Registrator: Hr. Kaspar Honegger, von Dürnten (Zürich);
 „ *II. Sekretär für das technische Bureau: Hr. Jakob Hohl, von Heiden (Appenzell A. Rh.);
 „ Kontrolleur: Hr. Gottlieb Blaser, von Langnau (Bern);
 „ I. Kontrolleurgehilfe: Hr. Joh. Trüb, von Horgen (Zürich);
 „ II. „ „ Alexander Friedrich Bucher, von Kallnach (Bern);
 Als Telegraphist: Hr. Joh. Jakob Heer, von Hallau (Schaffhausen).

Inspektoren.

- Als Inspektor des I. Kreises (Lausanne): Hr. Karl Lendi, von Wallenstadt (St. Gallen), in Lausanne;
 „ „ „ II. „ (Bern): Hr. August Frey, von Olten (Solothurn), in Bern, zugleich Stellvertreter des Direktors;
 „ „ „ III. „ (St. Gallen): Hr. Karl Kaiser, von Zug, in St. Gallen;
 „ „ „ IV. „ (Bellinzona): Hr. Peter Salis, von Soglio (Graubünden), in Bellinzona.

Der mit * Bezeichnete ist neu gewählt.

Das Schweiz. Militärdepartement wurde behufs näherer Prüfung der Militärpensionen ermächtigt, eine Kommission einzuberufen, bestehend aus den Herren

- General Wilhelm Dufour, in Genf;
 Landammann Joh. Jak. Sutter, in Bühler (Appenzell A. Rh.);
 eidg. Oberstlieutenant Karl Pestalozzi, in Zürich;
 Bataillonskommandant Hebler, in Bern.

(Vom 25. Februar 1861.)

Auf den Antrag seines Militärdepartements hat der Bundesrath die Abänderung der §§. 20 und 21 des allgemeinen Reglements über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für die Spezialwaffen, vom 25. November 1857 *), beschlossen und die provisorisch in Kraft tretenden neuen Artikel durch folgendes Kreis Schreiben den Kantonen mitgetheilt:

„Tit.!

„Die seit dem Erlaß des allgemeinen Reglements über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen, vom 25. November 1857, gemachten Erfahrungen lassen eine Abänderung dieses Reglements für dringend nothwendig erkennen. Für einmal beschränken wir uns jedoch darauf, einige Artikel aufzuheben, welche die Wiederholungskurse der Artillerie beschlagen, und sie durch die am Schlusse des Gegenwärtigen folgenden zwei Artikel zu ersetzen. Dabei setzen wir jedoch ausdrücklich fest, daß diese Abänderungen bis auf Weiteres nur als provisorische Maßregeln zu betrachten seien und nur für die dießjährigen Militärlübungen Geltung haben sollen.

„Nach §. 20 des eingangs angeführten Reglements werden bei den Wiederholungskursen die Kaissons bloß mit 4 statt mit 6 Pferden bespannt, und führen die schweren Batterien überdieß bloß 4 statt 6 Kaissons mit. Diese sogenannte Schulbespannung hat den Nachtheil:

„1. daß ein beträchtlicher Theil von Trainsoldaten selten, zuweilen selbst im ganzen Verlauf einesurses gar nie auf's Pferd kommt und vom Trainedienst gar nichts lernt;

„2. daß man, wenn die Kaissons bloß mit 4 Pferden bespannt sind, sich leicht falsche Begriffe über die Beweglichkeit der Artillerie macht, und endlich

„3. daß bei jedem Manövriren mit aufgefessener Mannschaft, namentlich in etwas schwierigem Terrain, die Kaissonspferde unverhältnißmäßig stark angestrengt werden, so daß die Fuhrwerke oft nicht einmal mit 4 Pferden bespannt werden können, was natürlich vermehrte Pferdeabschätzungen zur Folge hat.

„Durch die Abänderungen ist ferner die im bisherigen Reglemente vorgeschriebene Schulladung aufgehoben und wird dafür die Feldladung auch für die Wiederholungskurse eingeführt. Die Schulladung für das Zielschießen bei Wiederholungskursen hat sich als höchst unpraktisch bewährt, da sie den Offizieren und Soldaten durchaus unrichtige Begriffe mit Bezug auf die Aufsätze und die Wirkung der Geschütze beibringt. Es ist deshalb die Schulladung auch bei keiner andern Armee eingeführt.

„Ueberdieß sind mit Bezug auf die bei den Wiederholungskursen zu

*) S. eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 671.

verwendenden Munitionsorten mehrere Abänderungen getroffen worden, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erwiesen haben.

„Ferner mußte die Munition der Reservebatterien der fahrenden Artillerie, der Gebirgsbatterien und Positionskompagnien im Auszug und in der Reserve näher bestimmt werden, da das bisherige Reglement darüber keine weiteren Vorschriften enthielt.

„Die abgeänderten Artikel lauten nun wie folgt:

„§. 20. In Bezug auf die Bespannung der fahrenden Batterien wird festgesetzt, daß die Geschütze mit der reglementarischen Zahl von 8, resp. 6 Pferden, die Linienkaissons mit je 6 Pferden, die beiden Reservekaissons der schweren Batterien, so wie Küstwagen und Feldschmiede je mit 4 Pferden bespannt seien. Diese Pferde sollen den erforderlichen Ansprüchen entsprechen und beim Dienst Eintritt frisch beschlagen sein.

„Für die Gebirgsbatterien sind erforderlich:

4	Paßpferde oder Maulthiere	für	4	Geschütze,	
4	„	„	„	4	Laffetten,
12	„	„	„	24	Munitionskästen,
10	„	„	„	Handwerkzeug und	Gepäck.

30 Paßpferde oder Maulthiere, nebst 9 Reitpferden für Offiziere und Unteroffiziere.

„Bei den Raketenbatterien ist jeder Raketenwagen mit 6 Pferden zu bespannen.

„§. 21. Das von den Kantonen zu liefernde Materielle für den Unterricht soll sich in gutem Zustande befinden. Die zum Scharfschießen bestimmten Geschützröhren werden zurückgewiesen, wenn sie Kugellager von mehr als 8 Strichen haben.

„An Munition soll jede Kanone der Auszügler= bespannten Batterien ausgerüstet sein mit

60 Kugelschüssen mit Feldladung,

6 Kartätschgranaten mit starker Ladung.

Jede Haubize mit

60 Granaten, wozu 30 starke und 30 schwache Patronen,

6 Kartätschgranaten mit starker Ladung.

Jede Kanone der Reservebatterien mit

40 Kugelschüssen mit Feldladung.

Jede Haubize mit

40 Granaten, mit 20 starken und 20 schwachen Patronen.

Für jede Haubize der Gebirgsbatterien im Auszug und in der Reserve

48 Schüsse, nämlich: 42 Granatschüsse,

6 Kartätschgranatschüsse.

Für jedes Raketengeschütz 40 Raketen } 28 Schußraketen,
 12 Wurfraketen;

Reserveraketenbatterie halb so viel.

„Die Munition einer Positionskompagnie des Auszuges soll bestehen aus

- | | | |
|--|---|---|
| 240 Kugelschüssen mit Feldladung | } | zur Hälfte 24 K, 18 K oder 12 K, |
| | | 8 " oder 6 K; |
| 120 Granatschüssen aus 24 K Haubitzen, | | die eine Hälfte mit starken, die andere mit schwachen Ladungen, |
| 10 12 K Kanonenshrappnell's, | | |
| 10 24 K Haubitzhhrappnell's, | | |
| 20 Mörserwürfe, | | |

400 Schüsse und Würfe.

„Für die Positionskompagnien der Reserve besteht die Munition aus

- | | | |
|----------------------------------|---|------------------------------------|
| 120 Kugelschüssen mit Feldladung | } | zur Hälfte 24 K od. 18 K od. 12 K, |
| | | " " 8 " " 6 " |
| 60 24 K Granatschüssen, | | |
| 10 12 K Kanonenshrappnell's, | | |
| 10 24 K Haubitzhhrappnell's, | | |

200 Schüsse.

„Für die Parkkompagnien des Auszuges:

- | | | |
|---------------|---|------------------------|
| per Kompagnie | } | 80 6 K Kugelschüsse, |
| | | 20 12 K Granatschüsse. |

„Die Eidgenossenschaft vergütet den Kantonen die verbrauchte Munition.

„Indem wir Sie schließlich einladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß diese Bestimmungen in Vollzug gesetzt werden, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 1. März 1861.)

Die Ständekommission des Kantons Appenzell der äußern Rhoden machte mit Zuschrift vom 27. Februar d. J. dem Bundesrathe die Mittheilung, daß die dortige, am 28. Oktober v. J. versammelt gewesene Landsgemeinde ihren Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der Schweiz. Kantone *) abgeschlossenen und mit dem 1. Januar 1857 in Kraft getretenen Konkordate über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums erklärt habe.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band V, Seite 494 und 564.

Der Bundesrath hat die nachstehenden Beamteten für die neue Amtsperiode 1861/64 wieder bestätigt.

A. Kanzlei des Militärdepartements.

- I. Sekretär, zugleich Bureauchef: Herr Joachim Feiß, von Alt-St. Johann (St. Gallen);
 II. " Herr Christian Berger, von Oberbuchfiteu (Solothurn);
 III. " " Louis Antoine Des Gouttes, von Bern.

B. Bureau des Personellen.

Adjunkt des Militärdepartements, gleichzeitig Oberinstruktor der Infanterie: Herr eidg. Oberst Hans Wieland, von Basel.

C. Pulverkontrolle.

Pulverkontrolleur: Herr Joh. Jakob Sträßler, von Eglistau (Zürich).

D. Verwaltung des Materiellen.

Verwalter des eidg. Kriegsmaterials: Herr eidg. Oberst Rudolf Wurstemberger, von Bern.

E. Oberkriegskommissariat.

Verifikator und Buchhalter: Herr Oberstlieutenant Blacid Hüser, von Eggmühl (Aargau).

F. Kriegskommissariat in Thun.

Kriegskommissär: Herr Oberstlieutenant Gottlieb Liebi, von Thun.

Die Pensionskommission ist für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestellt worden aus den Herren:

- Oberst Lehmann, Oberfeldarzt, in Bern;
 Oberstlieutenant Wieland, Divisionsarzt, in Schöftland (Aargau);
 Oberst Benz, Regierungsrath, in Zürich;
 " Delarageaz, Staatsrath, in Lausanne;
 Bataillonskommandant Arnold, in Altdorf.

(Herr Arnold ist an der Stelle des aus dem eidg. Stabe getretenen Hrn. Oberst Siegfried ernannt worden; die übrigen Mitglieder wurden neu bestätigt.)

Der Bundesrath wählte folgende Postbeamte:

(am 23. Februar 1861)

Hrn. August Muegg, Postgehilfe, von Uznach, zum Postkommis in Wattwil (St. Gallen);

(am 27. Februar 1861)

Hrn. Adolphe Joset, von Courfaivre (Bern), Postgehilfe in Bruntrut, zum Postkommis in Neuenburg;

" Antoine Girard, Postablagehalter, von und in Cornol (Bern), zum Postkommis in La Chaux-de-Fonds;

" Alphonse Montandon, Postgehilfe, von und in Chaux-du-Milieu (Neuenburg), zum Postkommis in La Chaux-de-Fonds;

" Joh. Jakob Röchli, von und in Bollschhofen (Zürich), zum Posthalter daselbst;

(am 1. März 1861)

Hrn. Joseph Dominik Christen, von und in Andermatt (Uri), zum Posthalter, Telegraphisten und Briefträger in dort.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1861
Date	
Data	
Seite	256-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 309

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.